

und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2015/151)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Nicholas Haysom, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2210 (2015)
vom 16. März 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolution 2145 (2014) vom 17. März 2014, in der er das in Resolution 1662 (2006) vom 23. März 2006 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 17. März 2015 verlängert hat,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

begrüßend, dass der Transitionsprozess („Inteqal“) Ende 2014 abgeschlossen und die Transformationsdekade (2015-2024) eingeleitet wurde, in der die afghanischen Institutionen im Sicherheitssektor die volle Verantwortung übernehmen, in der Erkenntnis, dass es im Transitionsprozess nicht nur um die Sicherheit, sondern auch um die volle Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung durch Afghanistan in Bezug auf die Regierungsführung und die Entwicklung geht, und bekräftigend, dass die Vereinten Nationen bei ihrer Unterstützung für Afghanistan dem Abschluss des Transitionsprozesses in dem Land voll Rechnung tragen,

unter Hervorhebung des Prozesses von Kabul, der auf das Hauptziel ausgerichtet ist, die Führungs- und Eigenverantwortung Afghanistans zu verstärken, die internationale Partnerschaft und die regionale Zusammenarbeit zu stärken, die afghanische Regierungsführung zu verbessern, die Kapazitäten der afghanischen Sicherheitskräfte zu erhöhen und Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und einen besseren Schutz der Rechte aller afghanischen Bürger, namentlich der Frauen und Mädchen, zu gewährleisten, und insbesondere die von der Regierung Afghanistans eingegangenen Verpflichtungen begrüßend,

betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur Bewältigung der Herausforderungen in den miteinander verflochtenen Bereichen Sicherheit, Wirtschaft, Regierungsführung und Entwicklung in Afghanistan ist, und anerkennend, dass es zur Gewährleistung der Stabilität Afghanistans keine rein militärische Lösung gibt,

bekräftigend, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wiederaufzubauen und die Grundlagen eines dauerhaften Friedens, einer nachhaltigen Entwicklung und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken,

unter Begrüßung der Amtseinführung des neuen Präsidenten Afghanistans am 29. September 2014, mit der der erste demokratische Machtübergang in der Geschichte des Landes vollzogen wurde, sowie der Einsetzung einer Regierung der nationalen Einheit und betonend, wie wichtig es ist, dass alle Parteien in Afghanistan im Rahmen dieser Regierung auf eine von Einigkeit, Frieden und Wohlstand geprägte Zukunft für alle Menschen in Afghanistan hinarbeiten,

sowie unter Begrüßung des strategischen Konsenses zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft über eine erneuerte und dauerhafte Partnerschaft für die Transformationsdekade, die auf festen gegenseitigen Verpflichtungen beruht, unter Begrüßung der Fortschritte bei der Erfüllung der

in der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft¹²⁵ festgelegten und auf der Londoner Afghanistan-Konferenz 2014 bekräftigten gegenseitigen Verpflichtungen zur Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung Afghanistans, sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, dass die Regierung und die internationale Gemeinschaft weitere Anstrengungen zur Erfüllung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen unternehmen,

bekräftigend, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Frauen und Mädchen, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Suchtstoffbekämpfung, der Korruptionsbekämpfung und der Rechenschaftslegung einander verstärken und dass die Programme für Regierungsführung und Entwicklung mit den in der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständigkeit Afghanistans – von der Transition zur Transformation¹²⁶ festgelegten Zielen und den nationalen Prioritätenprogrammen der Regierung Afghanistans vereinbar sein sollen, und unter Begrüßung der fortlaufenden Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

in diesem Zusammenhang insbesondere bekräftigend, dass er die unter der Führungs- und Eigenverantwortung des afghanischen Volkes erfolgende Umsetzung der in den Kommuniqués der am 28. Januar 2010 abgehaltenen Londoner Afghanistan-Konferenz¹²⁷ und der am 20. Juli 2010 abgehaltenen Internationalen Kabuler Konferenz über Afghanistan enthaltenen Verpflichtungen, der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und der Nationalen Drogenkontrollstrategie¹²⁸ unterstützt, als Teil der umfassenden Umsetzungsstrategie, die von der Regierung Afghanistans mit Unterstützung der Region und der internationalen Gemeinschaft vorangebracht werden muss und bei der die Vereinten Nationen eine zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle unter den Gebern wahrnehmen, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und entsprechend den nationalen Prioritätenprogrammen,

unter Begrüßung des Reformprogramms der Regierung Afghanistans mit dem Titel „Verwirklichung der Eigenständigkeit: Verpflichtung auf Reformen und erneuerte Partnerschaft“, das strategische Politikprioritäten für den Weg Afghanistans zur Verwirklichung der Eigenständigkeit in der Transformationsdekade enthält, die auf die Verbesserung der Sicherheit, politische Stabilität, Wirtschafts- und Haushaltsstabilisierung, die Förderung einer guten Regierungsführung, einschließlich Wahlreformen und der Stärkung der demokratischen Institutionen, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, insbesondere von Frauen und Mädchen, die Bekämpfung der Korruption und der illegalen Wirtschaft, einschließlich Suchtstoffen, und die Schaffung der Voraussetzungen für verstärkte Investitionen des Privatsektors und eine nachhaltige soziale, ökologische und wirtschaftliche Entwicklung zielen, und in diesem Zusammenhang in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Durchführung dieses Reformprogramms unter der Führungs- und Eigenverantwortung der Regierung,

betonend, dass der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, unter Hinweis auf die Bedeutung der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen¹²⁹, in dieser Hinsicht das fortgesetzte Engagement der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans begrüßend und unter Hinweis auf die internationalen und regionalen Initiativen wie den „Herz-Asiens“-Prozess von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan¹³⁰, das vierseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans, Tadschikistans und der Russischen Föderation, das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans, das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans

¹²⁵ S/2012/532, Anlage II.

¹²⁶ Ebd., Anlage I.

¹²⁷ S/2010/65, Anlage II.

¹²⁸ S/2006/106, Anlage.

¹²⁹ S/2002/1416, Anlage.

¹³⁰ S/2011/767, Anlage.

und der Türkei und das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie die Initiativen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit und den Prozess der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan,

mit Lob für das Ergebnis der am 31. Oktober 2014 in Beijing abgehaltenen Vierten Ministerkonferenz des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul, auf der Afghanistan und seine Partner in der Region ihre Auffassung zum Ausdruck brachten, dass mehr gegenseitiges politisches Vertrauen und eine vertiefte regionale Zusammenarbeit die Grundlage für Frieden und Wohlstand in Afghanistan und der Region bilden, und gleichzeitig ihre Entschlossenheit bekräftigten, Chancen zur Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu nutzen, und alle anderen Mitglieder der internationalen Gemeinschaft aufforderten, ihre Zusagen zugunsten der langfristigen Entwicklung Afghanistans einzuhalten, unter Begrüßung der vertrauensbildenden Maßnahmen in den Bereichen Terrorismusbekämpfung, Suchtstoffbekämpfung und Handels-, Wirtschafts- und Investitionschancen und in den Bereichen Bildung, Katastrophenmanagement und regionale Infrastruktur, sowie unter Begrüßung der fünften Ministerkonferenz im Rahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul, die 2015 in Pakistan stattfinden soll, und feststellend, dass der „Herz-Asiens“-Prozess von Istanbul die von Regionalorganisationen unternommenen Anstrengungen, insbesondere soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll,

unter Begrüßung des Ergebnisses der am 2. und 3. Mai 2012 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeländer und mit Interesse der weiteren Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués der Konferenz entgegensehend, mit dem Ziel, durch anhaltende Unterstützung und gezielte Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft die Dauerhaftigkeit der Rückkehr zu erhöhen und die Unterstützung für die Aufnahmeländer fortzusetzen,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen werden, indem sie die internationalen Geber koordinieren und die Regierung Afghanistans bei ihren Anstrengungen im Rahmen ihrer Führungs- und Koordinierungsrolle zwischen der Regierung und der internationalen Gemeinschaft unterstützen, gemäß dem Grundsatz der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität in Regierungsführung und Entwicklung sowie gemäß dem Prozess von Kabul und der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft und auf der Grundlage der nationalen Prioritätenprogramme der Regierung, wozu auch die gemeinsam mit der Regierung Afghanistans durchgeführte Koordinierung und Überwachung der Anstrengungen zur Durchführung des Prozesses von Kabul über den Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in Unterstützung der von der Regierung aufgestellten und auf den Konferenzen von Tokio und London bekräftigten Prioritäten gehört, und mit dem Ausdruck ihrer Wertschätzung und starken Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für Afghanistan und insbesondere der Frauen und Männer der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan, die unter schwierigen Bedingungen im Einsatz sind, um der Bevölkerung Afghanistans zu helfen,

betonend, wie wichtig ein umfassender, alle einschließender politischer Prozess in Afghanistan unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung ist, um die Aussöhnung aller derer zu unterstützen, die dazu bereit sind, entsprechend dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz über einen Dialog, der allen offensteht, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, und entsprechend den weiteren Ausführungen in den von der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft unterstützten Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz¹³¹, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1988 (2011) vom 17. Juni 2011, 2082 (2012) vom 17. Dezember 2012 und 2160 (2014) vom 17. Juni 2014 und anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegt wurden,

¹³¹ S/2011/762, Anlage.

unter Hinweis auf die von der Regierung Afghanistans auf den Konferenzen von Kabul, Tokio und London eingegangene Verpflichtung, den Wahlprozess in Afghanistan zu stärken und zu verbessern, unter anderem durch die langfristige Reform des Wahlsystems, um zu gewährleisten, dass künftige Wahlen transparent, glaubhaft und demokratisch sind und niemanden ausgrenzen, und den Vorbereitungen für die anstehenden Parlamentswahlen mit Interesse entgegengehend,

bekräftigend, dass die friedliche Zukunft Afghanistans darin liegt, einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich tragfähigen Staat aufzubauen, in dem es keinen Terrorismus und keine Suchtstoffe gibt und der auf Rechtsstaatlichkeit, gestärkten demokratischen Institutionen, der Achtung der Gewaltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen und der Garantie und Durchsetzung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten beruht, und den Beitrag begrüßend, den die Internationale Kontaktgruppe über Afghanistan zu den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Koordinierung und Ausweitung der internationalen Unterstützung für Afghanistan leistet,

unterstreichend, wie wichtig einsatzfähige, professionelle, inklusive und tragfähige afghanische nationale Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sind, um den Sicherheitsbedarf Afghanistans zu decken und so dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit und Stabilität herbeizuführen, betonend, dass sich die internationale Gemeinschaft langfristig, über 2014 hinaus und bis in die Transformationsdekade hinein, verpflichtet hat, die Weiterentwicklung, einschließlich der Ausbildung, und die Professionalisierung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie die Rekrutierung und Bindung von Frauen in den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften zu unterstützen, in Anerkennung des Beitrags der Partner Afghanistans zu Frieden und Sicherheit in dem Land, unter Hinweis auf den Abschluss der Mission der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe Ende 2014, unter Begrüßung des zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan geschlossenen Abkommens, das zur Einrichtung der Mission ohne Kampfauftrag „Resolute Support“ (Entschlossene Unterstützung) am 1. Januar 2015 führte, die auf Einladung der Islamischen Republik Afghanistan die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ausbilden, beraten und unterstützen soll, in Anbetracht der Verantwortung der Regierung Afghanistans für die Aufrechterhaltung ausreichender und einsatzfähiger afghanischer nationaler Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie in Anbetracht des Beitrags der Nordatlantikvertrags-Organisation und der beitragenden Partner zum finanziellen Unterhalt der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und der langfristig angelegten Dauerhaften Partnerschaft zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan, mit dem klaren Ziel, dass die Regierung spätestens 2024 die volle finanzielle Verantwortung für ihre eigenen Sicherheitskräfte übernimmt, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolution 2189 (2014) vom 12. Dezember 2014,

betonend, dass sich alle Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen im Rahmen des Landesteam-Mechanismus und des Konzepts der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen unter der Leitung des Sonderbeauftragten und auf eine die Wirksamkeit steigernde Weise, namentlich durch kostenwirksame Mechanismen und Strategien zum Austausch hilfebezogener Informationen, noch stärker und in voller Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans um noch mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz sowie eine vollständige Ausrichtung an den nationalen Prioritätenprogrammen der Regierung bemühen müssen,

unter Begrüßung der Bemühungen der Länder, die auch weiterhin Anstrengungen im zivilen Bereich unternehmen, um der Regierung und dem Volk Afghanistans behilflich zu sein, und die internationale Gemeinschaft ermutigend, ihre Beiträge in Abstimmung mit den afghanischen Behörden und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan weiter zu erhöhen, mit dem Ziel, die afghanische Führungs- und Eigenverantwortung zu stärken, wie in dem Prozess von Kabul, auf der Konferenz von Tokio im Juli 2012 und auf der Londoner Konferenz im Dezember 2014 bekräftigt,

unter Betonung der Notwendigkeit, die effiziente und wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe weiter zu verbessern, so auch durch eine bessere Abstimmung zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen unter der Autorität des Sonderbeauftragten und zwischen den Vereinten Nationen und anderen Gebern, besonders dort, wo sie am meisten benötigt wird, unter Begrüßung der Einrichtung des Gemeinsamen Humanitären Fonds und die unverzichtbare Rolle der Regierung Afghanistans bei der Koordinierung der humanitären Hilfe für die Bürger des Landes unterstützend,

betonend, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden müssen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen, Krimineller und derjenigen, die an der Herstellung unerlaubter Drogen oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, und über die starken Verbindungen zwischen Terrorismusaktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal, einschließlich der humanitären Helfer und der Entwicklungshelfer, ausgehen, sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der zivilen Opfer, namentlich Frauen und Kinder, aufgrund der Gewalt im Zusammenhang mit dem Konflikt in Afghanistan gestiegen ist, wie aus dem Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan vom 18. Februar 2015 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten hervorgeht,

in Anbetracht der nach wie vor besorgniserregenden Bedrohungen, die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen und mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und illegaler bewaffneter Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, dem afghanischen Volk Sicherheit zu gewähren und grundlegende Dienste bereitzustellen und die Verbesserung der Lage bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie deren Schutz zu gewährleisten,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die hohe Zahl von zivilen Opfern, insbesondere Frauen und Kindern, in Afghanistan, die in der zunehmend großen Mehrzahl der Fälle von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen verursacht werden, unter Verurteilung der gezielten Tötung von Frauen und Mädchen, insbesondere von hochrangigen Amtsträgerinnen, bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, insbesondere der Frauen, Kinder und Vertriebenen, zu gewährleisten, namentlich ihren Schutz vor sexueller Gewalt und allen anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, und dass diejenigen, die derartige Gewalthandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die Lage der Zivilbevölkerung und insbesondere in Bezug auf zivile Opfer ständig überwacht wird und dem Sicherheitsrat laufend darüber Bericht erstattet wird, Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die afghanischen und die internationalen Truppen unternommen haben, um die Zahl der zivilen Opfer möglichst gering zu halten, und Kenntnis nehmend von dem Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan vom 18. Februar 2015 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgeht, und unter Betonung der Notwendigkeit, den Einsatz von Waffen und Vorrichtungen zu unterlassen, die nach dem Völkerrecht verboten sind,

die internationale Gemeinschaft und die regionalen Partner dazu *ermutigend*, die nachhaltigen Anstrengungen unter afghanischer Führung zur Bekämpfung der Drogenherstellung und des Drogenhandels auch weiterhin wirksam und auf ausgewogene und integrierte Weise zu unterstützen, unter anderem durch die Arbeitsgruppe Suchstoffbekämpfung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats sowie regionale Initiativen, und in Anbetracht der von der Herstellung unerlaubter Drogen und dem Handel und Verkehr damit ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der Stabilität in verschiedenen Regionen der Welt sowie der wichtigen Rolle, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht spielt,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den weiteren Anstieg der Mohnproduktion, auf den im Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über Opium in Afghanistan (Afghanistan Opium Survey 2014) hingewiesen wird, feststellend, dass der Anbau und die Herstellung von Opium und der Opiumhandel und -konsum weiterhin schwerwiegenden Schaden im Hinblick auf die Stabilität, die Sicherheit, die öffentliche Gesundheit, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und die Regierungsführung in Afghanistan sowie in der Region und auf internationaler Ebene verursachen, und betonend, welche wichtige Rolle die Vereinten Nationen bei der weiteren Überwachung der Drogensituation in Afghanistan wahrnehmen,

betonend, dass koordinierte regionale Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenproblems erforderlich sind, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der am 12. und 13. November 2012 in Islamabad abgehaltenen Regionalen Ministerkonferenz über Suchtstoffbekämpfung, die auf die Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit bei der Suchtstoffbekämpfung gerichtet war,

unter Begrüßung der laufenden Tätigkeiten innerhalb der Pariser-Pakt-Initiative¹³², einem der wichtigsten Rahmen im Kampf gegen Opiate aus Afghanistan, Kenntnis nehmend von der Wiener Erklärung¹³³ und betonend, dass das Ziel des Pariser Paktes darin besteht, im Rahmen eines umfassenden Ansatzes für den Frieden, die Stabilität und die Entwicklung in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus eine breite internationale Koalition zur Bekämpfung des Handels mit unerlaubten Opiaten zu bilden,

unter Hinweis auf die an das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt gerichtete Erklärung der Regierung Afghanistans, dass es in Afghanistan derzeit keine rechtlich zulässige Verwendung von Essigsäureanhydrid gibt und dass die Erzeuger- und Ausfuhrländer die Ausfuhr dieses Stoffes nach Afghanistan ohne einen Antrag der Regierung nicht genehmigen sollen¹³⁴, die Mitgliedstaaten gemäß Resolution 1817 (2008) vom 11. Juni 2008 dazu ermutigend, verstärkt mit dem Amt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere die Bestimmungen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹³⁵ vollständig einhalten, und zu weiterer internationaler und regionaler Zusammenarbeit ermutigend mit dem Ziel, die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen nach Afghanistan und den Handel damit zu verhüten,

es unterstützend, dass die Regierung Afghanistans Ammoniumnitratdünger nach wie vor verbietet, mit der nachdrücklichen Aufforderung, rasch Maßnahmen zur Umsetzung von Vorschriften für die Kontrolle aller Explosivstoffe und chemischen Ausgangsstoffe zu ergreifen und damit die Fähigkeit der Aufständischen einzuschränken, sie für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu nutzen, und mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung zu unterstützen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolution 2117 (2013) vom 26. September 2013 über Kleinwaffen und leichte Waffen und Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete

¹³² Siehe S/2003/641, Anlage.

¹³³ Siehe E/CN.7/2012/17.

¹³⁴ Siehe S/2009/235, Anlage.

¹³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBI. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

Konflikte¹³⁶ und den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten¹³⁷ sowie den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte¹³⁸,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 27. Februar 2015¹³⁹;
2. *bekundet* den Vereinten Nationen *seine Anerkennung* für ihre langfristige Zusage, die Regierung und das Volk Afghanistans auch während der gesamten Transformationsdekade zu unterstützen, erklärt erneut seine volle Unterstützung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und betont die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Mission auch künftig mit ausreichenden Ressourcen zur Erfüllung ihres Mandats ausgestattet wird;
3. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1662 (2006), 1746 (2007) vom 23. März 2007, 1806 (2008) vom 20. März 2008, 1868 (2009) vom 23. März 2009, 1917 (2010) vom 22. März 2010, 1974 (2011) vom 22. März 2011, 2041 (2012) vom 22. März 2012, 2096 (2013) vom 19. März 2013 und 2145 (2014) und in den nachstehenden Ziffern 4 bis 7 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 17. März 2016 zu verlängern;
4. *stellt fest*, dass das erneuerte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan dem Abschluss des Transformationsprozesses und der Einleitung der Transformationsdekade (2015-2024) am 1. Januar 2015 voll Rechnung trägt und die volle Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung Afghanistans in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung unterstützt, im Einklang mit den Vereinbarungen, die auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio und auf den Gipfeltreffen von Lissabon, Chicago und Wales zwischen Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft erzielt wurden;
5. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die nationalen Prioritätenprogramme der Regierung Afghanistans, die sich auf die Fragen der Sicherheit, der Regierungsführung, der Justiz und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung erstrecken, ebenso zu unterstützen wie die volle Verwirklichung der gegenseitigen Verpflichtungen, die auf den internationalen Konferenzen zu diesen Fragen eingegangen wurden, sowie der Verpflichtungen zur weiteren Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie¹²⁸ in voller Übereinstimmung mit dem Grundsatz der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität, der auf den Konferenzen von Kabul, Tokio und London bekräftigt wurde;
6. *beschließt*, dass die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Sonderbeauftragte im Rahmen ihres Mandats und auf eine mit der afghanischen Souveränität, Führungs- und Eigenverantwortung übereinstimmende Weise weiterhin die internationalen zivilen Maßnahmen leiten und koordinieren werden, im Einklang mit den Kommuniqués der Konferenzen von London¹²⁷, Kabul und Tokio und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz¹³¹ und mit besonderem Augenmerk auf den nachstehend dargelegten Schwerpunkten:
 - a) als Kovorsitzende des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats eine kohärentere Unterstützung der Prioritäten der Regierung Afghanistans in den Fragen der Entwicklung und der Regierungsführung durch die internationale Gemeinschaft zu fördern, namentlich durch die Unterstützung der laufenden Ausarbeitung und zeitlichen Abstufung der nationalen Prioritätenprogramme, die Mobilisierung von Ressourcen, die Koordinierung der internationalen Geber und Organisationen auf eine mit der afghanischen Souveränität, Führungs- und Eigenverantwortung vereinbare Weise und die Steuerung der Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere für die Suchtstoffbekämpfungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen, und gleichzeitig die internationalen Partner für Folgemaßnahmen ebenfalls auf eine mit der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität vereinbare Weise zu koordinieren, insbesondere durch den Austausch von Informationen, die Anstrengungen zur Steigerung des Anteils der über die Regierung bereitgestellten Entwicklungshilfe im Einklang mit den auf den

¹³⁶ S/2014/339.

¹³⁷ S/2013/689.

¹³⁸ S/AC.51/2011/3.

¹³⁹ S/2015/151.

Konferenzen von Kabul und Tokio abgegebenen Zusagen zu priorisieren und die Anstrengungen zur Steigerung der gegenseitigen Rechenschaft und Transparenz und der Wirksamkeit der Nutzung der Hilfe im Einklang mit den auf den Konferenzen von Kabul und Tokio eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich einer entsprechenden Kostenwirksamkeit, zu unterstützen;

b) auf Antrag der afghanischen Behörden die Organisation künftiger afghanischer Wahlen, einschließlich der anstehenden Parlamentswahlen, zu unterstützen sowie in Unterstützung der Maßnahmen der Regierung Afghanistans die Nachhaltigkeit, Integrität und Inklusivität des Wahlprozesses, wie auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio und dem Gipfeltreffen von Chicago vereinbart, zu stärken und den an diesem Prozess beteiligten afghanischen Institutionen Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu gewähren, in enger Abstimmung und Koordinierung mit der Regierung;

c) Kommunikationsarbeit und Gute Dienste zu leisten, um die afghanische Regierung auf Antrag und in enger Abstimmung und Koordinierung mit ihr bei dem unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung stehenden Friedens- und Aussöhnungsprozess zu unterstützen, namentlich mittels der Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms und durch die Unterbreitung von Vorschlägen für vertrauensbildende Maßnahmen und deren Unterstützung, ebenfalls in enger Abstimmung und Koordinierung mit der Regierung Afghanistans, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 1989 (2011) vom 17. Juni 2011, 2082 (2012) und 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012 sowie in anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegt wurden;

d) die regionale Zusammenarbeit zu unterstützen, um Afghanistan dabei behilflich zu sein, seine Rolle im Herzen Asiens zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit zu nutzen, um auf der Grundlage des bereits Erreichten Stabilität und Wohlstand in Afghanistan herbeizuführen;

e) mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter mit der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans zusammenzuarbeiten und ihre Kapazitäten zu stärken sowie mit der Regierung Afghanistans und den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Situation der Zivilbevölkerung zu überwachen, die Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu koordinieren, Rechenschaft zu fördern und bei der vollständigen Durchführung der die Grundfreiheiten und die Menschenrechte betreffenden Bestimmungen der afghanischen Verfassung und der völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragsstaat Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere derjenigen betreffend den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen, namentlich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁰;

f) sich nach Bedarf mit der zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan vereinbarten Mission ohne Kampfauftrag „Resolute Support“ sowie mit dem Hohen Zivilen Beauftragten der Nordatlantikvertrags-Organisation eng abzustimmen und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

7. *fordert* die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und den Sonderbeauftragten *auf*, sich noch stärker darum zu bemühen, mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in Afghanistan auf der Grundlage der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit der Regierung herbeizuführen, um größtmögliche kollektive Wirksamkeit in vollem Einklang mit den nationalen Prioritätenprogrammen der Regierung Afghanistans zu erlangen, und auch weiterhin auf eine mit der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität vereinbare Weise die internationalen zivilen Maßnahmen zu leiten, die darauf abzielen, die Rolle der afghanischen Institutionen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den nachstehenden Schwerpunktbereichen zu stärken:

a) durch eine angemessene Präsenz der Mission, die in voller Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans festzulegen ist, und in Unterstützung der Bemühungen der Regierung die Durchführung des Prozesses von Kabul im ganzen Land zu unterstützen, so auch durch verstärkte Zusammenarbeit

¹⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Einklang mit der Politik der Regierung;

b) die Regierung Afghanistans bei den Anstrengungen zu unterstützen, die sie in Erfüllung ihrer auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio abgegebenen Zusagen unternimmt, um die Regierungsführung zu verbessern und die Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unrechtsaufarbeitung, den Haushaltsvollzug und die Bekämpfung der Korruption im ganzen Land zu stärken, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft¹²⁵, mit dem Ziel, dazu beizutragen, dass frühzeitig und auf nachhaltige Weise die Früchte des Friedens zum Tragen kommen und öffentliche Leistungen erbracht werden;

c) die Erbringung humanitärer Hilfe insbesondere auch in Unterstützung der Regierung Afghanistans und im Einklang mit humanitären Grundsätzen zu koordinieren und zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Regierung auszubauen, namentlich durch die wirksame Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden bei der Gewährung von Hilfe und Schutz für Binnenvertriebene und bei der Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge aus den Nachbar- und anderen Ländern und der Binnenvertriebenen förderlich sind;

8. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, sich mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei der Erfüllung ihres Mandats und bei den Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land abzustimmen;

9. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gewährleistet werden muss und dass er die vom Generalsekretär in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen unterstützt;

10. *betont*, wie entscheidend wichtig eine anhaltende Präsenz der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in den Provinzen in enger Abstimmung und Koordinierung mit der Regierung Afghanistans und zu deren Unterstützung ist, die den Bedürfnissen entspricht und für Sicherheit sorgt, entsprechend dem Ziel der Wirksamkeit der Vereinten Nationen insgesamt, und unterstützt nachdrücklich die Autorität des Sonderbeauftragten bei der Koordinierung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Afghanistan auf der Grundlage der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen;

11. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, seine derzeitigen Bemühungen fortzusetzen und die notwendigen Maßnahmen zur Behebung der mit der Präsenz der Vereinten Nationen verbundenen Sicherheitsprobleme zu veranlassen, und befürwortet insbesondere eine sorgfältige Abstimmung mit den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften;

12. *unterstreicht*, wie wichtig eine nachhaltige demokratische Entwicklung in Afghanistan ist, bei der alle afghanischen Institutionen im Rahmen ihrer klar abgesteckten Zuständigkeitsbereiche im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und der afghanischen Verfassung handeln, begrüßt in dieser Hinsicht die auf der Kabuler Konferenz abgegebene und auf den Konferenzen von Bonn und Tokio bekräftigte Zusage der Regierung Afghanistans, weitere Verbesserungen für den Wahlprozess herbeizuführen, einschließlich der Behandlung der Frage der Nachhaltigkeit des Wahlprozesses, bekräftigt unter Berücksichtigung der auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio eingegangenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft und der Regierung, dass der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan eine Rolle dabei zukommt, die Einlösung dieser Verpflichtungen auf Ersuchen der Regierung zu unterstützen, ersucht die Mission, den zuständigen afghanischen Institutionen auf Ersuchen der Regierung Hilfe zur Unterstützung der Integrität und Inklusivität des Wahlprozesses bereitzustellen, einschließlich Maßnahmen zur Ermöglichung der vollen und sicheren Mitwirkung von Frauen, begrüßt die Teilnahme von Frauen an dem Wahlprozess als Kandidatinnen, eingetragene Wählerinnen und Wahlkämpferinnen und fordert ferner die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, nach Bedarf Hilfe zu gewähren;

13. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, namentlich durch den Hohen Friedensrat und die Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, um einen inklusiven Dialog unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung über Aussöhnung und politische Partizipation zu fördern, entsprechend dem

Kom-muniqué der Kabuler Konferenz über einen Dialog, der allen offensteht, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, wie in den Grundsätzen und Ergebnissen der Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz vom weiter ausgeführt, und legt der Regierung nahe, von den Guten Diensten der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan Gebrauch zu machen, um diesen Prozess nach Bedarf und unter voller Achtung der Durchführung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 2082 (2012) und 2160 (2014) eingeführten Maßnahmen und Verfahren sowie der sonstigen einschlägigen Resolutionen des Rates zu unterstützen;

14. *begrüßt außerdem* die von der Regierung Afghanistans ergriffenen Maßnahmen, darunter die Annahme des Nationalen Aktionsplans für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Rates im Oktober 2014, legt ihr nahe, auch weiterhin die Beteiligung von Frauen, Minderheiten und der Zivilgesellschaft an Kommunikationsarbeit, Konsultationsverfahren und Entscheidungsprozessen zu erhöhen, erinnert daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, wie in Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats und damit zusammenhängenden Resolutionen anerkannt wird, erklärt daher erneut, dass Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, und fordert nachdrücklich ihre Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung von Postkonfliktstrategien, damit ihren Perspektiven und Bedürfnissen Rechnung getragen wird, wie in den Konferenzen von Bonn und Tokio bekräftigt;

15. *verweist* auf die Einsetzung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1988 (2011) und seine Methoden und Verfahren, einschließlich der in Resolution 2082 (2012) eingeführten Verfahren zur Erleichterung und Beschleunigung von Anträgen auf Ausnahmen vom Reiseverbot in Unterstützung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses, begrüßt, dass die Regierung Afghanistans, der Hohe Friedensrat und die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss, einschließlich seines Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, fortsetzen, indem sie insbesondere sachdienliche Informationen zur Aktualisierung der Liste nach Resolution 1988 (2011) bereitstellen und entsprechend den in Resolution 2160 (2014) aufgeführten Kriterien für die Aufnahme in die Liste mit den Taliban verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen benennen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, stellt fest, dass zu den Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unter anderem die Erträge aus dem unerlaubten Anbau und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und dem unerlaubten Verkehr mit solchen Stoffen aus und über Afghanistan, dem Schmuggel von Ausgangsstoffen nach Afghanistan, der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Afghanistan, Entführungen zu Lösegeldzwecken, Erpressung und anderen kriminellen Aktivitäten gehören, und stellt mit Besorgnis fest, dass die Taliban in zunehmendem Maße mit anderen an kriminellen Aktivitäten beteiligten Organisationen zusammenarbeiten;

16. *betont* die Rolle, die der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan dabei zukommt, auf Ersuchen der Regierung Afghanistans und in enger Abstimmung mit dieser einen inklusiven Friedens- und Aussöhnungsprozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung, einschließlich des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, zu unterstützen und gleichzeitig, unter anderem in Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans, dessen menschenrechtliche und geschlechtsspezifische Auswirkungen, einschließlich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte, zu bewerten, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, der Regierung bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen behilflich zu sein, unter anderem indem sie den Treuhandfonds für Frieden und Wiedereingliederung weiter unterstützt;

17. *bekräftigt* seine Unterstützung für die laufenden regionalen Anstrengungen unter afghanischer Führung im Rahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan¹³⁰, sieht der nächsten Ministerkonferenz, die 2015 in Pakistan abgehalten werden soll, mit Interesse entgegen, fordert Afghanistan und seine Partner in der Region *auf*, die Dynamik aufrechtzuerhalten und sich weiter im Rahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul um eine Stärkung des Dialogs und des Vertrauens in der Region zu bemühen, und stellt fest, dass der „Herz-Asiens“-Prozess von Istanbul die bestehenden Anstrengungen der Regionalorganisationen, insbesondere soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll;

18. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, ihrer Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der internationalen Organisationen, namentlich der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, das gegenseitige Vertrauen und die Zusammenarbeit untereinander zu fördern, sowie die jüngsten von den betroffenen Ländern und den Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, namentlich die dreiseitigen und vierseitigen Gipfeltreffen und die Gipfeltreffen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit;

19. *fordert* die Verstärkung des Prozesses der regionalen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, insbesondere durch regionale und bilaterale Transithandelsabkommen, eine erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, insbesondere der infrastrukturellen Anbindung, der Energieversorgung, des Verkehrs und des integrierten Grenzmanagements, mit dem Ziel, die Rolle Afghanistans bei der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu stärken und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan zu fördern;

20. *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Verkehrsnetze zu stärken, durch die die Verkehrsanbindung im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung, Stabilität und Eigenständigkeit gefördert wird, insbesondere die Fertigstellung und Erhaltung der lokalen Eisenbahn- und Landrouten, die Entwicklung regionaler Projekte zur Förderung einer weiteren Anbindung und die Verbesserung der Kapazitäten im Bereich der internationalen Zivilluftfahrt;

21. *bekräftigt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, wenn es darum geht, die Umsetzung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und der nationalen Prioritätenprogramme auf eine mit der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität vereinbare Weise zu koordinieren, zu erleichtern und zu überwachen, und fordert alle maßgeblichen Akteure auf, mit dem Koordinierungs- und Überwachungsrat in dieser Hinsicht verstärkt zusammenzuarbeiten, um seine Effizienz weiter zu verbessern;

22. *fordert* die internationalen Geber und Organisationen und die Regierung Afghanistans *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie auf den Konferenzen von Kabul und Tokio und früheren internationalen Konferenzen eingegangen sind und auf der Londoner Konferenz 2014 bekräftigt haben, und erklärt erneut, wie entscheidend wichtig es ist, die Berechenbarkeit und Wirksamkeit der Hilfe zu erhöhen, indem die über den Haushalt geleitete Hilfe für die Regierung verstärkt wird und gleichzeitig die afghanischen Haushalts- und Ausgabensysteme verbessert werden und indem die Koordinierung und Wirksamkeit der Hilfe durch die Gewährleistung von Transparenz, die Bekämpfung der Korruption und den Ausbau der Kapazitäten der Regierung zur Koordinierung der Hilfe verbessert werden;

23. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen, illegalen bewaffneten Gruppen, Kriminellen und denjenigen, die an der Herstellung unerlaubter Drogen oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, ausgeht;

24. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens durch geeignete Überprüfungsverfahren und Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, einschließlich über Kinderrechte, Mentoring, Ausrüstung und Ermächtigung, für Frauen wie auch für Männer, zu steigern, um raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger, ethnisch ausgewogener und Frauen einschließender afghanischer Sicherheitskräfte zu erzielen, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, betont, wie wichtig ein langfristiges Engagement der internationalen Gemeinschaft ist, um sicherzustellen, dass die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte einsatzfähig, professionell und tragfähig sind, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Einrichtung der Mission ohne Kampfauftrag „Resolute Support“, die diese Sicherheitskräfte auf der Grundlage der bilateralen Abkommen zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan und auf Einladung Afghanistans ausbilden, beraten und unterstützen wird;

25. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die anhaltenden Fortschritte beim Aufbau der Afghanischen Nationalarmee und die Verbesserung ihrer Fähigkeiten zur Einsatzplanung und -durchführung und ermutigt zu anhaltenden Ausbildungsanstrengungen, unter anderem durch den Beitrag von Ausbildern, Ressourcen und Beratungsteams im Rahmen der Mission „Resolute Support“, Beratung bei der Entwicklung eines dauerhaft angelegten Prozesses für die Verteidigungsplanung sowie Hilfe bei den Initiativen zur Reform des Verteidigungssektors;

26. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der afghanischen Behörden zum Ausbau der Fähigkeiten der Afghanischen Nationalpolizei, fordert weitere auf dieses Ziel gerichtete Anstrengungen, *betont* in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Hilfe in Form von finanzieller Unterstützung und der Bereitstellung von Ausbildern und Mentoren, einschließlich des Beitrags der Mission „Resolute Support“, entsprechend der durch die Regierung Afghanistans erfolgten Zustimmung und Annahme, des Beitrags der Europäischen Gendarmerietruppe zu dieser Mission und des Beitrags der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan sowie des Deutschen Polizei-Projekt-Teams, stellt fest, wie wichtig eine fähige Polizei in ausreichender Stärke für die langfristige Sicherheit Afghanistans ist, begrüßt die Zehnjahresvision für das Innenministerium und die Afghanische Nationalpolizei, einschließlich der Verpflichtung, eine wirksame Strategie zur Koordinierung einer verstärkten Rekrutierung, Bindung, Ausbildung und Kapazitätsentwicklung von Frauen in der Afghanischen Nationalpolizei sowie zur Förderung der Umsetzung ihrer Strategie zur Integration einer Gleichstellungsperspektive zu entwickeln, und begrüßt die fortgesetzte Unterstützung der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan für Polizistinnenvereinigungen;

27. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Programms zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und seine Integration in das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm und fordert eine Beschleunigung und Harmonisierung der Bemühungen um weitere Fortschritte mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft;

28. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde und Entführungen, sowie deren schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere extremistische Gruppen;

29. *vermerkt mit Besorgnis* das nach wie vor häufige Vorkommen von Angriffen auf humanitäre Helfer und Entwicklungshelfer, insbesondere auch Gesundheitspersonal, und medizinische Transporte und Einrichtungen, verurteilt diese Angriffe auf das Entschiedenste, betont, dass die Angriffe die Hilfsmaßnahmen für das Volk Afghanistans behindern, und fordert alle Parteien auf, für den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang aller humanitären Akteure, einschließlich des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, Sorge zu tragen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe voll einzuhalten;

30. *begrüßt* die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, ermutigt die Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Anstrengungen zur Räumung und Zerstörung von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, um die Bedrohungen für das menschliche Leben und für den Frieden und die Sicherheit in dem Land zu verringern, und erklärt, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss;

31. *bekundet seine große Besorgnis* über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen in Afghanistan sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern infolge des Konflikts, verurteilt erneut auf das Entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneter Konflikts, insbesondere Angriffe auf Schulen und Bildungs- und Gesundheitsversorgungseinrichtungen, darunter die Inbrandsetzung und Zwangsschließung von Schulen sowie die Einschüchterung, Entführung und Tötung von Lehrpersonal, insbesondere die gegen die Bildung von Mädchen gerichteten Angriffe illegaler bewaffneter Gruppen, einschließlich der Taliban, wobei er in diesem Zusammenhang feststellt, dass die Taliban auf der

Liste im Anhang I des Berichts des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte¹³⁶ stehen, und den Einsatz von Kindern bei Selbstmordanschlägen, und fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden;

32. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Durchführung der Resolution 1612 (2005) des Rates über Kinder und bewaffnete Konflikte und späterer Resolutionen ist, unterstützt den Erlass des Innenministers vom 6. Juli 2011, in dem die Entschlossenheit der Regierung Afghanistans bekräftigt wird, Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, begrüßt die Fortschritte, die bei der Umsetzung des im Januar 2011 unterzeichneten Aktionsplans und seines Anhangs über die mit den afghanischen nationalen Sicherheitskräften verbundenen Kinder erzielt worden sind, insbesondere die Einsetzung des afghanischen interministeriellen Lenkungsausschusses für Kinder und bewaffnete Konflikte und eines Kinderschutzkoordinators, die jüngste Annahme eines neuen Gesetzes, das die Einziehung von Kindern in Militäreinheiten verbietet und jede Einziehung Minderjähriger unter Strafe stellt, und den von der Regierung Afghanistans gebilligten Fahrplan zur Beschleunigung der Einhaltung des Aktionsplans, fordert die volle Umsetzung der Bestimmungen des Aktionsplans in enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und ersucht den Generalsekretär, den Aktivitäten und Kapazitäten der Mission auf dem Gebiet des Kinderschutzes auch weiterhin Vorrang einzuräumen und das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte in dem Land im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates auch weiterhin in seine künftigen Berichte aufzunehmen;

33. *ist nach wie vor besorgt* über den schwerwiegenden Schaden, den der Anbau und die Erzeugung von Opium und der Opiumhandel und -konsum weiterhin im Hinblick auf die Sicherheit, die Entwicklung und die Regierungsführung in Afghanistan sowie in der Region und auf internationaler Ebene verursachen, nimmt Kenntnis von dem im November 2014 veröffentlichten Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über Opium in Afghanistan (Afghanistan Opium Survey 2014), fordert die Regierung Afghanistans auf, die Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft zu beschleunigen, namentlich durch Programme für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung, und die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren, ermutigt die internationale Gemeinschaft, zusätzliche Unterstützung für die in der Strategie genannten vier Prioritätsbereiche zu gewähren, und würdigt die Unterstützung, die das Büro der Dreiecksinitiative und dem Zentralasiatischen regionalen Informations- und Koordinierungszentrum im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative¹³², der Regenbogenstrategie und seines Regionalprogramms für Afghanistan und die Nachbarländer gewährt, sowie den Beitrag der Polizeiakademie von Domodedowo (Russische Föderation);

34. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um die Umsetzung der afghanischen Nationalen Drogenkontrollstrategie unter der Führung des afghanischen Ministeriums für Suchtstoffbekämpfung zu ermöglichen, unter anderem über den Überwachungsmechanismus des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats für die Suchtstoffbekämpfung;

35. *fordert* die Staaten *auf*, die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Bedrohung, die der internationalen Gemeinschaft aus der Herstellung von aus Afghanistan stammenden unerlaubten Drogen, dem Handel damit und ihrem Konsum erwächst, zu verstärken, mit dem Ziel der schrittweisen Beseitigung dieser Bedrohung und nach dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung für die Bekämpfung des Drogenproblems Afghanistans, namentlich durch die Stärkung der Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden und der Zusammenarbeit im Kampf gegen den Handel mit unerlaubten Drogen und chemischen Ausgangsstoffen sowie gegen die mit diesem Handel verbundene Geldwäsche und Korruption, und fordert die vollständige Durchführung seiner Resolution 1817 (2008);

36. *würdigt* die Arbeiten im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative und ihres Paris-Moskau-Prozesses zur Bekämpfung der Herstellung von Opium und Heroin aus Afghanistan, des Handels damit und ihres Konsums, zur Beseitigung des Mohnanbaus, der Drogenlabors und der Drogenvorräte und zum Abfangen von Drogenkonvois, unterstreicht, wie wichtig die Zusammenarbeit beim Grenzmanagement ist, und begrüßt die verstärkte diesbezügliche Zusammenarbeit der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit;

37. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen afghanischen Institutionen und sonstigen Akteure das nationale Prioritätenprogramm „Recht und Gerechtigkeit für alle“ abschließen, um die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zur Festigung der Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land beizutragen;

38. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig weitere Fortschritte beim Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern, betont, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen in Afghanistan sicherzustellen, fordert die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, und verweist auf die Empfehlungen, die in dem Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan vom 25. Februar 2015 enthalten sind, und darauf, dass die Regierung Afghanistans einen nationalen Plan zur Beseitigung der Folter angekündigt hat;

39. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, eine gute Regierungsführung, die Suchtstoffbekämpfung und die wirtschaftliche Entwicklung, begrüßt die von der Regierung Afghanistans auf der Konferenz von Tokio eingegangenen und in der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft bekräftigten Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung, darunter das im Juli 2012 erlassene Dekret des Präsidenten, fordert die Regierung auf, kontinuierliche Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durchzuführen, um eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene einzurichten, und begrüßt außerdem die weitere internationale Unterstützung für die Ziele Afghanistans auf dem Gebiet der Regierungsführung;

40. *legt* allen afghanischen Institutionen, einschließlich der Exekutive und der Legislative, *nahe*, in einem Geist der Zusammenarbeit zu wirken, erkennt die fortgesetzten Anstrengungen der Regierung Afghanistans an, die Gesetzgebung und die öffentliche Verwaltung zu reformieren, um gegen Korruption vorzugehen und eine gute Regierungsführung zu gewährleisten, wie auf der Bonner Konferenz vereinbart, mit voller Vertretung aller afghanischen Frauen und Männer und Rechenschaftspflicht auf nationaler wie auf subnationaler Ebene, begrüßt das im Juli 2012 erlassene Dekret des Präsidenten, unterstreicht, dass es weiterer internationaler Anstrengungen zur Bereitstellung entsprechender technischer Hilfe bedarf, erkennt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung an und erklärt erneut, wie wichtig die vollständige, abgestufte, frühzeitige und koordinierte Umsetzung des nationalen Prioritätenprogramms „Nationale Transparenz und Rechenschaft“ ist;

41. *fordert* die volle Achtung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich derjenigen von Menschenrechtsverteidigern, und des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan, begrüßt die Zunahme freier Medien in Afghanistan, nimmt jedoch mit Besorgnis Kenntnis von den anhaltenden Einschränkungen der Medienfreiheit und den Angriffen auf Journalisten durch terroristische sowie extremistische und kriminelle Gruppen, lobt die Unabhängige Menschenrechtskommission Afghanistans für ihre mutigen Anstrengungen zur Überwachung der Achtung der Menschenrechte in Afghanistan sowie zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte und zur Förderung des Entstehens einer pluralistischen Zivilgesellschaft, betont, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen Akteure mit der Kommission uneingeschränkt zusammenarbeiten und die Unabhängigkeit dieser Akteure und ihre Sicherheit gewährleistet wird, unterstützt ein breites Engagement aller staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft zur Einlösung der gegenseitigen Zusagen, einschließlich der Zusage, ausreichende öffentliche Mittel für die Kommission bereitzustellen, betont erneut die wichtige Rolle der Kommission und unterstützt die Bemühungen der Kommission, ihre institutionelle Kapazität und Unabhängigkeit im Rahmen der afghanischen Verfassung zu stärken;

42. *ist sich dessen bewusst*, dass trotz der bei der Gleichstellung der Geschlechter erzielten Fortschritte verstärkte Anstrengungen, namentlich in Bezug auf messbare und maßnahmenorientierte Ziele, erforderlich sind, um die Rechte und die volle Teilhabe der Frauen und Mädchen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen in Afghanistan vor Gewalt und Missbrauch geschützt sind, dass diejenigen, die derartige Gewalt- und Missbrauchshandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass Frauen und Mädchen den gleichen Schutz durch das Gesetz und gleichberechtigten Zugang zur Justiz genießen, begrüßt die Annahme des Nationalen Aktionsplans für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) im Oktober 2014, betont, wie wichtig es ist, dass auch weiterhin ein ausreichender gesetzlicher Schutz

für Frauen besteht, verurteilt nachdrücklich die Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere Gewalt mit dem Ziel, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten, betont, wie wichtig es ist, die Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013) und 2122 (2013) durchzuführen, verweist auf die darin enthaltenen Verpflichtungen zur durchgängigen Berücksichtigung dieser Fragen und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Frauen, die häuslicher Gewalt entfliehen, eine sichere Zuflucht finden können;

43. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans eingegangene Verpflichtung, die Mitwirkung von Frauen am afghanischen politischen Leben und in allen afghanischen Lenkungsinstitutionen, einschließlich der gewählten und ernannten Gremien und des öffentlichen Dienstes, zu stärken, nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Fortschritten, begrüßt ihre fortgesetzten Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung der vollen Mitwirkung von Frauen am Wahlprozess, unterstützt die Anstrengungen zur Beschleunigung der vollen Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan und zur Integration der darin enthaltenen Zielvorgaben in die nationalen Prioritätenprogramme, fordert die Regierung auf, dringend eine Strategie mit dem Ziel auszuarbeiten, das Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen vollständig umzusetzen, wozu auch Opferhilfe und der Zugang zur Justiz gehören, begrüßt in dieser Hinsicht, dass das Ministerium für öffentliche Gesundheit im November 2014 das Protokoll für medizinisches Fachpersonal zur Behandlung der Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt eingeführt hat, erinnert daran, dass die Förderung und der Schutz der Rechte der Frauen ein fester Bestandteil von Frieden, Wiedereingliederung und Aussöhnung sind, erinnert daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, begrüßt die von der Regierung eingegangene Verpflichtung zur Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung des Nationalen Aktionsplans für Frauen, Frieden und Sicherheit und zur Ermittlung weiterer Möglichkeiten zur Unterstützung der Beteiligung von Frauen am Friedens- und Aussöhnungsprozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung, nimmt Kenntnis von dem Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan über die Umsetzung des Gesetzes zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen in Afghanistan, stellt fest, wie wichtig die volle Umsetzung des Gesetzes ist, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat auch künftig einschlägige Informationen über den Prozess der Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans aufzunehmen;

44. *anerkennt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der verbleibenden afghanischen Flüchtlinge für die Stabilität des Landes und der Region und ruft zur Fortsetzung und Ausweitung der diesbezüglichen internationalen Hilfe auf;

45. *bekräftigt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und dauerhaften Wiedereingliederung der Binnenvertriebenen und begrüßt die Aufnahme Afghanistans als Pilotland in die Initiative des Generalsekretärs für dauerhafte Lösungen und die bei der Erarbeitung einer Binnenvertriebenenpolitik für Afghanistan erzielten Fortschritte;

46. *stellt fest*, dass die Aufnahmefähigkeit Afghanistans hinsichtlich der vollen Rehabilitation und Wiedereingliederung der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weiter gestärkt werden muss;

47. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten und in seine Berichte eine Evaluierung der Fortschritte anhand der Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Erfüllung des Mandats der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, auch auf subnationaler Ebene, und ihrer in dieser Resolution genannten Prioritäten aufzunehmen;

48. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, einen Prozess der umfassenden Prüfung der Rolle, der Struktur und der Aktivitäten aller Institutionen der Vereinten Nationen in Afghanistan innerhalb von sechs Monaten nach der Verlängerung dieses Mandats einzuleiten, in voller Abstimmung und Konsultation mit der Regierung Afghanistans und den wichtigsten Interessenträgern, einschließlich der Gebergemeinschaft, im Lichte des Abschlusses der Transition und des Beginns der Transformationsdekade und im Einklang mit den Grundsätzen der afghanischen nationalen Souveränität und nationalen Führungs- und Eigenverantwortung;

49. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7403. Sitzung einstimmig verabschiedet.